

99050078056000, 99050078056000

Betrieb eines Gewerbes nach dem Tode der Gewerbetreibenden/des Gewerbetreibenden ohne befähigte Stellvertretung Gestattung

Heruntergeladen am 21.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/305451131/L100040>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99050078056000, 99050078056000
Leistungsbezeichnung I	Betrieb eines Gewerbes nach dem Tode der Gewerbetreibenden/des Gewerbetreibenden ohne befähigte Stellvertretung Gestattung
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Niedersachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Weiterführung eines Gewerbes
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	

Modul	Sachverhalt
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Betriebsübernahme (2160200)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	13.09.2018
Fachlich freigegeben durch	Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Handlungsgrundlage	<p>https://www.gesetze-im-internet.de/gewo/_46.html#:~:text=Gewerbeordnung,%C2%A7%2046%20Fortf%C3%BChrung%20des%20Gewerbes&text=(3)%20Die%20zus t%C3%A4ndige%20Beh%C3%B6rde%20kann,45%20bef %C3%A4higten%20Stellvertreter%20betrieben%20wird</p> <p>.</p> <p>https://www.gesetze-im-internet.de/gewo/_46.html#:~:text=Gewerbeordnung,%C2%A7%2046%20Fortf%C3%BChrung%20des%20Gewerbes&text=(3)%20Die%20zus t%C3%A4ndige%20Beh%C3%B6rde%20kann,45%20bef %C3%A4higten%20Stellvertreter%20betrieben%20wird</p> <p>.</p>
Teaser	
Volltext	<p>Nach dem Tode einer Gewerbetreibenden/eines Gewerbetreibenden darf das Gewerbe für Rechnung</p> <ul style="list-style-type: none"> • des überlebenden Ehegatten oder der überlebenden Lebenspartnerin/des überlebenden Lebenspartners • der minderjährigen Erben während der Minderjährigkeit • der Nachlassverwalterin/des Nachlassverwalters, der Nachlasspflegerin/des Nachlasspflegers oder der Testamentsvollstreckerin/des Testamentvollstreckers in der Regel nur durch nach § 45 Gewerbeordnung (GewO) befähigten Stellvertreterinnen/Stellvertreter betrieben werden. <p>Für einzelne Gewerbe (zum Beispiel Handwerk) bestehende besondere Vorschriften bleiben hiervon unberührt.</p> <p>https://www.gesetze-im-internet.de/gewo/_45.html#:~:text=Gewerbeordnung,Gewerbe%20insbesondere%20</p>

Modul	Sachverhalt
	<p>vorgeschriebenen%20Erfordernissen%20gen%C3%BCgen.</p> <p>https://www.gesetze-im-internet.de/gewo/_45.html#:~:text=Gewerbeordnung,Gewerbe%20insbesondere%20vorgeschriebenen%20Erfordernissen%20gen%C3%BCgen.</p>
Erforderliche Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"> • Unterrichtung der Industrie- und Handelskammer bzw. Nachweis über einen Berufsabschluss in einem einschlägigen Beruf • Sterbeurkunde des Erlaubnisinhabers/ der Erlaubnisinhaberin • Zur Identifikation ist der Personalausweis oder der Reisepass mit einer aktuellen Meldebestätigung vorzulegen.
Voraussetzungen	<p>Wenden Sie sich bitte an die für Ihren Wohnsitz zuständige kreisfreie oder große kreisangehörige Stadt bzw. Amtsverwaltung oder an die Verwaltung der Gemeinde.</p>
Kosten	<p>Es fallen Gebühren nach Anlage 1 zu § 1 Absatz 1 Allgemeine Gebührenordnung des Landes Niedersachsen (AllGO) entsprechend Nr. 40.1.15 an.</p>
Verfahrensablauf	<p>1. Sie beantragen unverzüglich nach dem Tod des Gewerbetreibenden, die beabsichtigte Fortführung des Betriebes ohne eine befähigte Stellvertretung bei der zuständigen Behörde.</p>
Bearbeitungsdauer	
Frist	<p>Es müssen ggf. Fristen beachtet werden. Wenden Sie sich bitte an die zuständige Stelle.</p>
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> • Betrieb eines Gewerbes nach dem Tode der Gewerbetreibenden/des Gewerbetreibenden ohne befähigte Stellvertretung Gestattung • Auf Antrag kann das Gewerbe nach dem Tode der Gewerbetreibenden/des Gewerbetreibenden unter

Modul

Sachverhalt

bestimmten Voraussetzungen ohne befähigte Stellvertretung betrieben wird.

- Die Zuständigkeit liegt beim Landkreis, der kreisfreien Stadt, der großen selbständigen Stadt und der selbständigen Gemeinde, in deren/dessen Bezirk der Gewerbebetrieb seinen Sitz hat bzw. die nach Fachrecht zuständige Stelle.

- Dieses Verfahren kann auch über einen "Einheitlichen Ansprechpartner" abgewickelt werden. Bei dem "Einheitlichen Ansprechpartner" handelt es sich um ein besonderes Serviceangebot der Kommunen und des Landes für Dienstleistungserbringer.

Ansprechpunkt

Die Zuständigkeit liegt beim Landkreis, der kreisfreien Stadt, der großen selbständigen Stadt und der selbständigen Gemeinde, in deren/dessen Bezirk der Gewerbebetrieb seinen Sitz hat bzw. die nach Fachrecht zuständige Stelle.

Dieses Verfahren kann auch über einen "Einheitlichen Ansprechpartner" abgewickelt werden. Bei dem "Einheitlichen Ansprechpartner" handelt es sich um ein besonderes Serviceangebot der Kommunen und des Landes für Dienstleistungserbringer.

<https://service.niedersachsen.de/dlp/ea>

<https://service.niedersachsen.de/dlp/ea>

Zuständige Stelle

Wenden Sie sich bitte an die für Ihren Wohnsitz zuständige kreisfreie oder große kreisangehörige Stadt bzw. Amtsverwaltung oder an die Verwaltung der Gemeinde.

Formulare

Ursprungsportal

Betrieb eines Gewerbes nach dem Tode der Gewerbetreibenden/des Gewerbetreibenden ohne befähigte Stellvertretung Gestattung, Operation of a trade after the death of the trader without a qualified representative Authorisation